



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1976

Berlin, den 16. August 1976 j Teil I Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 76	Dritte Verordnung über die weitere Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit	393
2. 8. 76	Bekanntmachung	394
13. 8. 76	Sechszwanzigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Änderung des Genehmigungsverfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr —	394

Dritte Verordnung* über die weitere Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit

vom 29. Juli 1976

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976—1980 vom 27. Mai 1976 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Arbeiter und Angestellte sowie Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften mit einem Einkommen über 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich können für das gesamte Einkommen über 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung zahlen. In diesen Fällen ist das tatsächliche Einkommen Grundlage der Beitragsbemessung. Die Erklärung über die Beitragszahlung für das Einkommen über 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich ist im Betrieb bzw. in der sozialistischen Produktionsgenossenschaft (nachfolgend Betrieb genannt) abzugeben.

(2) Der Beitrag der Arbeiter und Angestellten sowie der Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und der Betriebsanteil der Betriebe für das Einkommen über 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich beträgt je 10 %.

(3) Bei der Berechnung der Zusatzrenten wird das Gesamteinkommen berücksichtigt, für das vom Werktätigen bzw. Betrieb Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt wurden.

§ 2

(1) Werktätige, die 25 Jahre der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehören und ständig entsprechend ihrem tatsächlichen Einkommen Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt haben, sind ab Beginn des 26. Jahres

ihrer Mitgliedschaft von ihrer Beitragszahlung" zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung befreit. Die Betriebe zahlen ab 26. Jahr den Betriebsanteil zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung weiter.

(2) Arbeiter, Angestellte und Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften mit einem Einkommen von mehr als 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich, die während ihrer Mitgliedschaft zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht ständig entsprechend ihrem tatsächlichen Einkommen Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt haben, sind ab Beginn des 26. Jahres ihrer Mitgliedschaft von ihrer Beitragszahlung zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung für das Einkommen bis 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich befreit. Die Betriebe zahlen in diesen Fällen den Betriebsanteil für das beitragsfreie Einkommen des Werktätigen weiter.

(3) Für Werktätige mit einem Beitragssatz zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung von 20 % wird ab 26. Jahr der Mitgliedschaft zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung der Beitragssatz auf 10 % ermäßigt.

§ 3

(1) Werktätige, die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten oder als Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften bzw. als Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte bei der Sozialversicherung der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik pflichtversichert sind, erhalten bei der Berechnung ihrer Zusatzalters- oder Zusatzinvalidenrente eine zusätzliche Versicherungszeit angerechnet, wenn sie

- a) am 1. März 1971 als Frau älter als 45 Jahre bzw. als Mann älter als 50 Jahre waren und
- b) der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beigetreten sind bzw. bis zum 31. August 1977 mit Wirkung vom 1. Januar 1977 beigetreten.

(2) Als zusätzliche Versicherungszeit werden die Jahre und Monate angerechnet, in denen die Versicherten ab Vollendung der im Abs. 1 genannten Altersgrenzen bis zum 28. Februar 1971 ein Einkommen über 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich erzielten, wenn sie bis zum Rentenbeginn der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehörten. Die zusätzliche Versicherungszeit ist auf volle Jahre aufzurunden.

(3) Die Zusatzrente beträgt ab 1. September 1977 für jedes Jahr der zusätzlichen Versicherungszeit 2,5 % des während dieser Zeit erzielten monatlichen Durchschnittseinkommens über 600 M bis höchstens 1 200 M.

* 1. VO vom 10. Mai 1972 (GBl. II Nr. 27 S. 51)